<u>Bekanntmachung</u>

des Satzungsbeschlusses für die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 der Gemeinde Stephanskirchen für das Gebiet "Scheiberloh (Fl.Nr. 500/2 – Scheiberlohstr. 4)

Die Gemeinde Stephanskirchen hat mit Beschluss des Bau- und Planungsausschusses vom 14.10.2025 die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 "Scheiberloh" i. d. F. vom 23.09.2025 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden diese Bekanntmachung und die Bebauungsplanänderung auch im Internet veröffentlicht (www.stephanskirchen.de).

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit der Begründung, jeweils i. d. F. vom 23.09.2025 in der Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1, Zi. 1.09/1. Stock, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Der Änderungsbereich kann aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplan M 1: 1000 vom 23.09.2025 entnommen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.

ausgehängt am 29.10.2025 abgenommen am 02.12.2025

I. A.

Hausstätter

Mair

1. Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 39 "Scheiberloh" / 13. Änderung

Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

M 1: 1000 23.09.2025

